

Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu

Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen. Außerdem sind sie mit der Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten.

Als Werbeanlagen gelten auch freistehende Werbeanlagen, wie Werbefahnen und Pylone.

Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Fenster und Türen nicht verdecken oder überschneiden.

Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung verursachen.

Sind in einem Gebäude mehrere Betriebsstätten vorhanden, sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen.

Am Gebäude angebrachte Werbeanlagen sind in die Fassaden zu integrieren und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände sowie blinkende und pulsierende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind nur indirekte Beleuchtungen.

Die maximale Fläche aller Werbeanlagen zusammengerechnet beträgt insgesamt pro Gebäude max. 10 m².

Pro Grundstück ist nur eine freistehende Werbeanlage zulässig. Freistehende Werbeanlagen, wie Schilder, Fahnenmasten, Pylone, etc. dürfen eine Höhe von 4 Meter nicht überschreiten. Sie haben einen Abstand von mindestens 3 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Die maximale Größe einer Ansichtsfläche beträgt 5 m².

Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.